

Berlin, 25. Juli 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz)

Referentenentwurf des BMWV vom 23.07.2025

Lobbyregisternummer: R000888

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Vorbemerkung

Der BDEW dankt zunächst für die Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Als Verband mit über 2.000 Mitgliedsunternehmen aus den Bereichen Energie-, Wasser- und Abwasserwirtschaft vertritt der BDEW sowohl Sektorenauftraggeber als auch klassische Auftraggeber. Viele BDEW-Mitgliedsunternehmen sind zudem selbst als Bieter an Ausschreibungsverfahren beteiligt. Die BDEW-Mitgliedsunternehmen sind somit sowohl auf der Auftraggeberseite als auch auf der Bieterseite von den vergaberechtlichen Regelungen betroffen.

Insbesondere die Energiewirtschaft steht aktuell im Zuge der Energiewende und der Transformation hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung vor erheblichen Herausforderungen. Um die von der Bundesregierung gesteckten Ziele für 2030 zu erreichen, sind Investitionen von insgesamt etwa 721 Milliarden Euro erforderlich. Angesichts dieser enormen Investitionssummen nimmt das öffentliche Beschaffungswesen eine besonders wichtige Rolle ein.

Der BDEW hält daher die angestrebte Vereinfachung und Straffung des Vergaberechts für dringend geboten: Damit Investitionen in den Ausbau der Energieinfrastruktur zügig realisiert werden können, ist ein praxistaugliches, beschleunigtes Vergabeverfahren unerlässlich. Die öffentliche Auftragsvergabe schafft in hohem Maße zusätzlichen Aufwand, sowohl in personeller als auch in zeitlicher Hinsicht. Jeder mögliche Vereinfachungsansatz sollte unbedingt verfolgt werden.

Der BDEW begrüßt daher ausdrücklich die Zielrichtung des aktuellen Gesetzentwurfs zur Weiterentwicklung des Vergaberechts. Gleichzeitig besteht aus Sicht der Praxis an zentralen Stellen Nachbesserungsbedarf, um die gesteckten Ziele tatsächlich erreichen zu können.

- Der BDEW begrüßt die grundsätzliche Idee, den Grundsatz der Losvergabe zu flexibilisieren. Dies ist ein sinnvoller Schritt zur Beschleunigung und Effizienzsteigerung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Allerdings sieht der BDEW Anpassungsbedarf beim geplanten § 97 Abs. 4 GWB. Die Regelung sollte so gefasst werden, dass auch private Sektorenauftraggeber von der vorgesehenen Flexibilität bei der Losaufteilung profitieren können. Da diese Akteure keinen Zugriff auf das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ haben, würde die derzeitige Regelung zu einer Ungleichbehandlung führen: Während öffentliche Auftraggeber auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene Infrastrukturgroßprojekte ohne Losaufteilung vergeben dürften, wäre dies für private Sektorenauftraggeber faktisch nicht möglich. Angesichts der Tatsache, dass der Ausbau der Infrastruktur in Deutschland sowohl durch öffentliche als auch durch private

Sektorenauftraggeber erfolgt, ist eine solche Differenzierung aus Sicht des BDEW nicht nachvollziehbar.

- Auch die vorgesehene Möglichkeit, die Eignungsnachweise im EU-Vergabeverfahren erst nachgelagert zu prüfen, wird vom BDEW ausdrücklich begrüßt. Um der Praxis jedoch gerecht zu werden, sollte es sich hierbei um eine Kann-Vorschrift handeln. In der Vergabepaxis – insbesondere bei zweistufigen Verfahren – erfolgt die Eignungsprüfung regelmäßig bereits im Teilnahmewettbewerb, etwa zur zielgerichteten Reduzierung des Bewerberfeldes. Die Regelung sollte diese gängige Praxis weiterhin ermöglichen.
- Die in § 135 Abs. 4 GWB-E vorgesehene Ausnahme von der Vertragsunwirksamkeit wird ebenfalls positiv bewertet. Um jedoch die angestrebten Ziele – insbesondere die Rechtssicherheit für Auftraggeber und Auftragnehmer – verlässlich zu erreichen, sollte der Anwendungsbereich der Regelung erweitert werden. Die derzeit vorgesehene Formulierung erscheint aus Sicht des BDEW zu eng, um den praktischen Anforderungen gerecht zu werden.

2 Weiteres Vereinfachungs- und Beschleunigungspotenzial

Über den jetzt vorliegenden Entwurf hinaus sieht der BDEW noch weitere Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung des Vergaberechts:

- **Beschleunigung von Vergaben von Planungsleistungen**
Ein erheblicher Zeitgewinn bei der Projektumsetzung könnte durch vereinfachte Verfahren bei der Beschaffung von Planungsleistungen erzielt werden. Die derzeitige Ausgestaltung des EU-Vergaberechts führt in der Praxis zu erheblichen Verzögerungen. Der BDEW spricht sich daher für Ausnahmeregelungen aus, die eine beschleunigte Planerbeschaffung ermöglichen – insbesondere bei Vorhaben von übergeordnetem öffentlichem Interesse wie Infrastruktur- und Energieprojekten.
- **Vergaberechtliche Erleichterungen für Wärmeprojekte – Fokus Geothermie**
Vor dem Hintergrund der Wärmewende und des politisch gewollten Ausbaus klimafreundlicher Technologien sollten die vergaberechtlichen Rahmenbedingungen für Wärmeprojekte angepasst werden. Besonders Geothermieprojekte – mit ihrer

komplexen technischen Struktur und ihrem hohen Innovationsgrad – stoßen im aktuellen Rechtsrahmen auf unverhältnismäßige Hürden.

Aus Sicht des BDEW wären hier folgende Maßnahmen zielführend:

- Verfahrensvereinfachungen für innovative Leistungen und Gewerke, insbesondere für die vollständige geothermische Wertschöpfungskette (untertägige und obertägige Komponenten);
 - Reduzierung der Spezifikationstiefe in frühen Verfahrensphasen, z. B. durch vereinfachte Anforderungen an Leistungsbeschreibungen im Zeitpunkt der Bekanntmachung oder Präqualifikation;
 - Einführung klarer Verfahrenserleichterungen für Projekte, die dem Ziel der Wärmewende dienen.
-
- **Klarstellung zu technischen Alleinstellungsmerkmalen**
Für das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ist eine präzisere Definition der Voraussetzungen, insbesondere in Bezug auf technische Alleinstellungsmerkmale, erforderlich. Eine rechtssichere und zugleich praxisnahe Regelung würde Planungs- und Investitionssicherheit für Auftraggeber und Unternehmen gleichermaßen stärken.
 - **Reduzierung der Dokumentationspflichten**
Schließlich regen wir an, die bestehenden Dokumentationspflichten für öffentliche Auftraggeber zu verschlanken. Eine praxistaugliche Reduktion der formalen Anforderungen würde nicht nur den Verwaltungsaufwand senken, sondern auch zu einer schnelleren Durchführung der Verfahren beitragen, ohne dabei die Transparenz oder Rechtssicherheit zu gefährden.

3 Fazit

Der BDEW unterstützt die Bestrebungen zur Modernisierung des Vergaberechts ausdrücklich. Die geplanten Regelungen stellen einen Schritt in die richtige Richtung dar, müssen jedoch im Sinne einer praxisnahen Umsetzung noch weiterentwickelt werden – insbesondere mit Blick auf sektorübergreifende Gleichbehandlung, Beschleunigungsspielräume und technologische

Besonderheiten. Ein handhabbares, flexibles und innovationsfreundliches Vergaberecht ist Voraussetzung für das Gelingen der Energie- und Wärmewende.

4 BDEW-Stellungnahme im Einzelnen (Formatvorlage; Anlage)

Im Folgenden nimmt der BDEW detailliert zu einzelnen Paragraphen des Entwurfs Stellung. Hierzu hat der BDEW wunschgemäß die seitens des BMWV übersandte Formatvorlage verwendet. S. Anlage.

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Dr. Sabine Wrede
Fachgebietsleiterin
Telefonnummer: +49 30 300199-1523
E-Mail: sabine.wrede@bdew.de

Fatbardh Kqiku
Fachgebietsleiter
Telefonnummer: +49 30 300199-1665
E-Mail: fatbardh.kqiku@bdew.de